

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Die §§ 10 und 11 des Diakoniegesetzes der EKHN regeln die Bildung von Diakoniekonferenzen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Dem gegenüber sieht § 18 des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werks vor. In § 12 der Satzung der Diakonie Hessen ist geregelt, dass sich die Mitglieder der Diakonie Hessen auf Grundlage einer vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen beschlossenen Rahmenordnung zu Regionalen Arbeitsgemeinschaften Diakonie und Kirche in den Landkreisen und kreisfreien Städten zusammenschließen sollen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, bei der regionalen Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie zu einheitlichen Strukturen innerhalb der Diakonie Hessen zu kommen.

B. Lösungsvorschlag

Die Kirchenleitung schlägt vor, die bisherigen Diakoniekonferenzen in der EKHN durch Regionale Arbeitsgemeinschaften Diakonie und Kirche (RAD) abzulösen und die §§ 10 und 11 des Diakoniegesetzes durch eine Neuregelung zu ersetzen.

Der hier vorgeschlagene neue § 10 übernimmt sowohl Regelungen aus § 18 des Diakoniegesetzes der EKKW als auch Regelungen aus der vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen beschlossenen Rahmenordnung für Regionale Arbeitsgemeinschaften (Anlage), sodass es zu einer Rechtsangleichung kommt. In dem neuen § 10 soll erstmals auch die Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung der diakonischen Arbeit in der Region zum Ausdruck kommen.

Gleichzeitig werden folgende kleinere Änderungen und redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen:

1. Der Name „Diakonisches Werk“ wird durchgehend durch den Namen „Diakonie Hessen“ ersetzt.
2. Anstelle von „Gemeinde“ wird der Begriff „Kirchengemeinde“ verwendet, wenn die Körperschaft gemeint ist.
3. Bei Arbeitsgemeinschaften im Nachbarschaftsraum soll es möglich sein, einen gemeinsamen Diakonieausschuss zu bilden (§ 4 Absatz 4).
4. Der Name des „regionalen Diakonischen Werks“ wird durch den inzwischen eingeführten Namen „Regionale Diakonie“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 1 wird festgestellt, dass die regionalen diakonischen Werke jetzt in der Trägerschaft der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH sind und die gGmbH Mitglied der Diakonie Hessen ist.
6. Für Frankfurt und Offenbach wird in § 12 Absatz 2 wieder klargestellt, dass regionale diakonische Aufgaben dort insbesondere vom Evangelischen Regionalverband wahrgenommen werden.
7. In § 14 Absatz 2 wird festgestellt, dass die Diakonie Hessen ein gemeinsames Werk der EKHN und der EKKW ist.

8. § 17 Absatz 2 Satz 1 sieht derzeit einen jährlichen Bericht der Diakonie Hessen gegenüber der Kirchensynode vor. Zukünftig sollen die Diakonie Hessen und die beiden diakonischen Gesellschaften der EKHN (GFDE und Regionale Diakonie) alle zwei Jahre auf der Herbstsynode einen Bericht abgeben, und zwar jeweils in den Jahren, in denen kein Haushalt zu beschließen ist.

9. Schließlich werden die Überschriften einiger Paragrafen präzisiert.

Eine umfassende Revision des Diakoniegesetzes soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Mit dem Landeskirchenamt in Kassel wurde vereinbart, im Jahr 2026 zu prüfen, ob es zukünftig gleichlautende Diakoniegesetze beider Landeskirchen geben könne. Sofern dies möglich ist, könnte der Kirchensynode im Jahr 2027 eine abgestimmte Neufassung des Diakoniegesetzes vorgelegt werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Aktivitäten der Regionalen Arbeitsgemeinschaften von Diakonie und Kirche werden durch vorhandene Ressourcen und/oder freiwillige Beiträge der Mitglieder finanziert (§ 2 Absatz 3 der Rahmenordnung).

E. Erfüllungsaufwand

Für die Dekanate entsteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand gegenüber den bisherigen Diakoniekonferenzen.

F. Beteiligung

Diakonie Hessen e.V.

Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH

Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach

G. Anlage

1. Synopse

2. Rahmenordnung für Regionale Arbeitsgemeinschaften gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung der DH

Federführende Referenten: OKR Lehmann, OKR Schwindt

**Kirchengesetz
zur Änderung des Diakoniegesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Diakoniegesetz vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden vor dem Wort „Dekanate“ das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Diakonisches Werk“ durch die Wörter „Diakonie Hessen“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 2 Buchstabe b und c, § 5 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f werden die Wörter „vom Diakonischen Werk“ durch die Wörter „von der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Gemeindegebiet“ durch das Wort „Kirchengemeindegebiet“ ersetzt.
7. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) In einem Nachbarschaftsraum, der sich als Arbeitsgemeinschaft organisiert hat, können die Kirchengemeinden die diakonischen Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.“
8. In § 4 Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Gemeindemitglieder“ ersetzt.
9. In § 4 Absatz 2 Buchstabe c, § 5 Absatz 2, § 13 Absatz 1 und 2, § 15 und § 16 werden jeweils die Wörter „des Diakonischen Werks“ oder „dem Diakonischen Werk“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
10. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) In einem Nachbarschaftsraum, der sich als Arbeitsgemeinschaft organisiert hat, kann ein gemeinsamer Diakonierausschuss aller Kirchengemeinden gebildet werden.“
11. Der Überschrift von § 5 werden die Wörter „des Diakonierausschusses oder der oder des Diakoniebeauftragten“ angefügt.
12. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „dem regionalen Diakonischen Werk“ durch die Wörter „der Regionalen Diakonie“ ersetzt.
13. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.
14. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „ein regionales Diakonisches Werk“ durch die Wörter „eine Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche gemäß § 10“ ersetzt.

15. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Aufgaben des Dekanatsdiakonieausschusses
oder der oder des Dekanatsdiakoniebeauftragten

(1) Der Dekanatsdiakonieausschuss oder die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person fördern die diakonische Arbeit innerhalb des Dekanats. Sie beraten die Leitungsorgane des Dekanats in allen diakonischen Aufgaben. Sie halten Verbindung zu den Kirchengemeinden, insbesondere zu deren Diakonieausschüssen oder Diakoniebeauftragten, zur Regionalen Diakonie und zu den weiteren diakonischen Trägern in der Region.

(2) Der Dekanatsdiakonieausschuss entsendet ein Mitglied in die Regionalversammlung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche (§ 10). Die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person ist Mitglied der Regionalversammlung.“

16. Der Überschrift von § 9 werden die Wörter „des Dekanatsdiakonieausschusses“ angefügt.

17. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein Dekanatsdiakonieausschuss gebildet, sollen diesem angehören:

- a) je ein Mitglied der Diakonieausschüsse der Kirchengemeinden oder die als Diakoniebeauftragte der Kirchengemeinden tätigen Personen,
- b) drei bis fünf Mitglieder der Dekanatsynode, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, sowie ein Mitglied des Dekanatsynodalvorstands,
- c) ein von der Regionalen Diakonie entsandtes Mitglied.“

18. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche

(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau soll auf kommunaler Ebene (Landkreis oder kreisfreie Stadt) eine Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche (RAD) nach Maßgabe einer Rahmenordnung der Diakonie Hessen gebildet werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und fördert die Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche in der Region. Sie vertritt dabei gegenüber den Kommunen die Interessen ihrer Mitglieder in diakonischen Angelegenheiten und fördert im Sinne der Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung die diakonische Arbeit in der Region.

(3) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen alle Mitglieder der Diakonie Hessen sein, die im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben.

(4) Das Dekanat soll in der Regionalversammlung der Arbeitsgemeinschaft durch folgende Personen vertreten sein:

1. die Dekanin oder den Dekan oder eine andere vom Dekanatsynodalvorstand entsandte Person,
2. ein Mitglied des Dekanatsdiakonieausschusses bzw. die oder der Dekanatsdiakoniebeauftragte,
3. ein von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindemitglied.

Sind mehrere Dekanate an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt, stimmen sich diese über die drei in die Regionalversammlung zu entsendenden Personen ab.

(5) Das Nähere regelt die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft.“

19. § 11 wird aufgehoben.

20. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Regionale Diakonie

(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene einer oder mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke (Regionale Diakonien). Die regionalen diakonischen Werke sind in der Trägerschaft der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH, die Mitglied der Diakonie Hessen ist.

(2) In den Städten Frankfurt und Offenbach am Main werden regionale diakonische Aufgaben insbesondere vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach wahrgenommen.“

21. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitgliedschaft des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach in der Diakonie Hessen bleibt unberührt.“

22. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und Diakonie Hessen

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich. Für den diakonischen Dienst besteht auf vereinsrechtlicher Grundlage die Diakonie Hessen. In der Diakonie Hessen schließen sich rechtlich selbstständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Sie unterstreichen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.

(2) Die Diakonie Hessen ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Diakonie Hessen arbeiten zur Erfüllung des diakonischen Auftrags eng zusammen.

(4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau stellt für die Arbeit der Diakonie Hessen jährliche Zuweisungen zur Verfügung. Dabei gilt das kirchliche Haushaltsrecht, insbesondere sind Wirtschafts- und Stellenplan jährlich vorzulegen.

(5) Die Satzung der Diakonie Hessen und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zustimmung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Die Zustimmung kann ausnahmsweise im Voraus erteilt werden.“

23. Den Überschriften der §§ 15 und 16 werden jeweils die Wörter „der Diakonie Hessen“ angefügt.

24. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „das Diakonische Werk“ durch die Wörter „die Diakonie Hessen“ ersetzt.

25. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Diakonie Hessen erstattet der Kirchenleitung zweijährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht, der der Kirchensynode zugeleitet wird.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Diakoniegesetz

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Diakoniegesetz)</p> <p style="text-align: center;">Vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458)</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Diakoniegesetz)</p> <p style="text-align: center;">Vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213), zuletzt geändert am...</p>
<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Auftrag zur Diakonie</p> <p>Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi. Sie hat den Auftrag, Gottes Liebe allen Menschen zu bezeugen. Diakonische Arbeit unterstützt Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen. Sie ist angewiesen auf soziales Engagement und richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft, der Religion oder der Zugehörigkeit zu Minderheiten. Diakonie arbeitet mit an der Überwindung von Armut, Benachteiligung und Ungerechtigkeit.</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Auftrag zur Diakonie</p> <p>Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi. Sie hat den Auftrag, Gottes Liebe allen Menschen zu bezeugen. Diakonische Arbeit unterstützt Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen. Sie ist angewiesen auf soziales Engagement und richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft, der Religion oder der Zugehörigkeit zu Minderheiten. Diakonie arbeitet mit an der Überwindung von Armut, Benachteiligung und Ungerechtigkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Diakonie in der Kirche</p> <p>(1) Diakonie wird in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in allen Bereichen ihres Wirkens durch Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Gemeindegruppen, Dekanate, kirchliche Verbände und Gesamtkirche erfüllt.</p> <p>(2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend <u>Diakonisches Werk</u> genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, <u>im Diakonischen Werk</u> zusammenschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Diakonie in der Kirche</p> <p>(1) Diakonie wird in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in allen Bereichen ihres Wirkens durch Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Gemeindegruppen, <u>Arbeitsgemeinschaften</u>, Dekanate, kirchliche Verbände und <u>die</u> Gesamtkirche erfüllt.</p> <p>(2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend <u>Diakonie Hessen</u> genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, <u>in der Diakonie Hessen</u> zusammenschließen.</p>
<p style="text-align: center;">II. Diakonie in der Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr und leistet dadurch einen sichtbaren Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums.</p> <p>(2) Die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde hat das Ziel, Menschen beizustehen, sie zu begleiten und zu fördern, soziale Ausgrenzung zu überwinden und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Zu den diakonischen Aufgaben in der <u>Gemeinde</u> gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Förderung der ehrenamtlichen Arbeit, b) Förderung diakonischen Bewusstseins, c) Organisation diakonischer Angebote, z. B. Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienst, Kindertagesstätten, Diakoniestationen, ökumenische Partnerschaften, interkulturelle Zusammenarbeit und Flüchtlingshilfe, 	<p style="text-align: center;">II. Diakonie in der Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr und leistet dadurch einen sichtbaren Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums.</p> <p>(2) Die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde hat das Ziel, Menschen beizustehen, sie zu begleiten und zu fördern, soziale Ausgrenzung zu überwinden und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Zu den diakonischen Aufgaben in der <u>Kirchengemeinde</u> gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Förderung der ehrenamtlichen Arbeit, b) Förderung diakonischen Bewusstseins, c) Organisation diakonischer Angebote, z. B. Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienst, Kindertagesstätten, Diakoniestationen, ökumenische Partnerschaften, interkulturelle Zusammenarbeit und Flüchtlingshilfe,

Diakoniegesetz

<p>d) Vertretung diakonischer Anliegen in der örtlichen Öffentlichkeit, e) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit, f) Durchführung der <u>vom Diakonischen Werk</u> mit Genehmigung der Kirchenleitung beschlossenen Sammlungen.</p> <p>(3) Die <u>Gemeinde</u> soll für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht leisten kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen und mit den Trägern diakonischer Arbeit, die im <u>Gemeindegebiet</u> tätig sind, zusammenarbeiten.</p>	<p>d) Vertretung diakonischer Anliegen in der örtlichen Öffentlichkeit, e) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit, f) Durchführung der von der <u>Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau</u> mit Genehmigung der Kirchenleitung beschlossenen Sammlungen.</p> <p>(3) Die <u>Kirchengemeinde</u> soll für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht leisten kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen und mit den Trägern diakonischer Arbeit, die im <u>Kirchengemeindegebiet</u> tätig sind, zusammenarbeiten.</p> <p>(4) <u>In einem Nachbarschaftsraum, der sich als Arbeitsgemeinschaft organisiert hat, können die Kirchengemeinden die diakonischen Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Diakonieausschuss oder Diakoniebeauftragte</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Diakonieausschuss oder eine Person als Diakoniebeauftragte.</p> <p>(2) Sofern ein Diakonieausschuss gebildet wird, sollen diesem angehören: a) Mitglieder des Kirchenvorstands, b) an der diakonischen Arbeit der <u>Gemeinde</u> beteiligte <u>Gemeindeglieder</u>, c) Personen, die von den im Bereich der <u>Gemeinde</u> tätigen Mitgliedern <u>des Diakonischen Werks</u> entsandt werden.</p> <p>(3) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Diakonieausschuss oder Diakoniebeauftragte</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Diakonieausschuss oder eine Person als Diakoniebeauftragte.</p> <p>(2) Sofern ein Diakonieausschuss gebildet wird, sollen diesem angehören: a) Mitglieder des Kirchenvorstands, b) an der diakonischen Arbeit der <u>Kirchengemeinde</u> beteiligte <u>Gemeindemitglieder</u>, c) Personen, die von den im Bereich der <u>Kirchengemeinde</u> tätigen Mitgliedern <u>der Diakonie Hessen</u> entsandt werden.</p> <p>(3) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung.</p> <p>(4) <u>In einem Nachbarschaftsraum, der sich als Arbeitsgemeinschaft organisiert hat, kann ein gemeinsamer Diakonieausschuss aller Kirchengemeinden gebildet werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person sollen die diakonische Arbeit in der <u>Gemeinde</u> fördern und dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Gestaltung dieser Arbeit machen. Sie sind bei der Beratung aller diakonischen Themen und vor allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben vom Kirchenvorstand zu hören.</p> <p>(2) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person arbeiten mit den im Bereich der <u>Gemeinde</u> tätigen Mitgliedern <u>des Diakonischen Werks</u>, <u>dem regionalen Diakonischen Werk</u> und dem Dekanatsdiakonieausschuss oder der als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätigen Person zusammen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben <u>des Diakonieausschusses oder</u> <u>der oder des Diakoniebeauftragten</u></p> <p>(1) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person sollen die diakonische Arbeit in der <u>Kirchengemeinde</u> fördern und dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Gestaltung dieser Arbeit machen. Sie sind bei der Beratung aller diakonischen Themen und vor allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben vom Kirchenvorstand zu hören.</p> <p>(2) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person arbeiten mit den im Bereich der <u>Kirchengemeinde</u> tätigen Mitgliedern <u>der Diakonie Hessen, der Regionalen Diakonie</u> und dem Dekanatsdiakonieausschuss oder der als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätigen Person zusammen.</p>

Diakoniegesetz

<p style="text-align: center;">III. Diakonie in der Region</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Regionale Bezugsgröße</p> <p>Landkreise und kreisfreie Städte bilden die wesentliche Bezugsgröße für die regionale diakonische Arbeit.</p>	<p style="text-align: center;">III. Diakonie in der Region</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Regionale Bezugsgröße</p> <p>Landkreise und kreisfreie Städte bilden die wesentliche Bezugsgröße für die regionale diakonische Arbeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Dekanatsdiakonieausschuss oder Dekanatsdiakoniebeauftragte</p> <p>(1) Für die über den Bereich der einzelnen <u>Gemeinden</u> hinausgehenden diakonischen Aufgaben bildet die Dekanatsynode einen Dekanatsdiakonieausschuss oder beruft eine Person als Dekanatsdiakoniebeauftragte.</p> <p>(2) Besteht <u>ein regionales Diakonisches Werk</u> für den Bereich mehrerer Dekanate, können die beteiligten Dekanate einen gemeinsamen Dekanatsdiakonieausschuss bilden oder eine Person als gemeinsame Dekanatsdiakoniebeauftragte berufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Dekanatsdiakonieausschuss oder Dekanatsdiakoniebeauftragte</p> <p>(1) Für die über den Bereich der einzelnen <u>Kirchengemeinden</u> hinausgehenden diakonischen Aufgaben bildet die Dekanatsynode einen Dekanatsdiakonieausschuss oder beruft eine Person als Dekanatsdiakoniebeauftragte.</p> <p>(2) Besteht <u>eine Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche gemäß § 10</u> für den Bereich mehrerer Dekanate, können die beteiligten Dekanate einen gemeinsamen Dekanatsdiakonieausschuss bilden oder eine Person als gemeinsame Dekanatsdiakoniebeauftragte berufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben</p> <p>(1) Der Dekanatsdiakonieausschuss oder die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person fördern die diakonische Arbeit innerhalb des Dekanats. Sie beraten die Leitungsorgane des Dekanats in allen diakonischen Aufgaben. Sie halten Verbindung zu den <u>Gemeinden</u>, insbesondere zu deren Diakonieausschüssen oder Diakoniebeauftragten, <u>zu den kirchlichen Verbänden, zum regionalen Diakonischen Werk</u> und zu den diakonischen Trägern.</p> <p>(2) Der Dekanatsdiakonieausschuss entsendet ein Mitglied in die <u>regionale Diakoniekonferenz</u>. Die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person ist Mitglied der <u>regionalen Diakoniekonferenz</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Aufgaben des Dekanatsdiakonieausschusses oder der oder des Dekanatsdiakoniebeauftragten</u></p> <p>(1) Der Dekanatsdiakonieausschuss oder die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person fördern die diakonische Arbeit innerhalb des Dekanats. Sie beraten die Leitungsorgane des Dekanats in allen diakonischen Aufgaben. Sie halten Verbindung zu den <u>Kirchengemeinden</u>, insbesondere zu deren Diakonieausschüssen oder Diakoniebeauftragten, <u>zu den kirchlichen Verbänden, zur Regionalen Diakonie</u> und zu den weiteren diakonischen Trägern <u>in der Region</u>.</p> <p>(2) Der Dekanatsdiakonieausschuss entsendet ein Mitglied in die <u>Regionalversammlung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche (§ 10)</u>. Die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person ist Mitglied der <u>Regionalversammlung</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p>(1) Wird ein Dekanatsdiakonieausschuss gebildet, sollen diesem angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) je ein Mitglied der Diakonieausschüsse der <u>Gemeinden</u> oder die als Diakoniebeauftragte der <u>Gemeinden</u> tätigen Personen, b) <u>3 bis 5</u> Mitglieder der Dekanatsynode, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, sowie <u>1</u> Mitglied des Dekanatsynodalvorstands, c) ein <u>vom regionalen Diakonischen Werk</u> entsandtes Mitglied. <p>(2) Der Dekanatsdiakonieausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatsynode eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Dekanatsdiakonieausschuss wird mindestens zweimal jährlich von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Zusammensetzung und Arbeitsweise des Dekanatsdiakonieausschusses</u></p> <p>(1) Wird ein Dekanatsdiakonieausschuss gebildet, sollen diesem angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) je ein Mitglied der Diakonieausschüsse der <u>Kirchengemeinden</u> oder die als Diakoniebeauftragte der <u>Kirchengemeinden</u> tätigen Personen, b) <u>drei bis fünf</u> Mitglieder der Dekanatsynode, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, sowie <u>ein</u> Mitglied des Dekanatsynodalvorstands, c) ein <u>von der Regionalen Diakonie</u> entsandtes Mitglied. <p>(2) Der Dekanatsdiakonieausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatsynode eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Dekanatsdiakonieausschuss wird mindestens zweimal jährlich von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>

Diakoniegesetz

<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u> <u>Diakoniekonferenz</u></p> <p><u>(1) Zur Abstimmung aller diakonischen Aktivitäten in seinem Bereich richtet das Dekanat eine Diakoniekonferenz ein. Besteht ein regionales Diakonisches Werk für den Bereich mehrerer Dekanate, bilden die beteiligten Dekanate eine gemeinsame Diakoniekonferenz.</u></p> <p><u>(2) Die Mitglieder der Diakoniekonferenz haben die Aufgabe, ihre diakonische Arbeit in der Region untereinander abzustimmen und abzusprechen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</u></p> <p>a) <u>Abstimmung und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern,</u></p> <p>b) <u>Information durch die Vertreter und Vertreterinnen, die von den Mitgliedern der Diakoniekonferenz in Ausschüsse und Gremien mit diakonischen Aufgabenbereichen entsandt wurden,</u></p> <p>c) <u>Beratung über die Neuaufnahme oder Veränderung von Aufgabengebieten ihrer Mitglieder,</u></p> <p>d) <u>Abprache gemeinsamer Standpunkte über regionale diakonische Anliegen.</u></p> <p><u>(3) Die Diakoniekonferenz legt der Dekanatssynode und dem Vorstand des Diakonischen Werks jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht vor.</u></p> <p style="text-align: right;"><i>Der neue Absatz 3 entspricht § 18 Absatz 2 DiakG-EKKW.</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Der neue Absatz 4 entspricht § 3 Absatz 3 der Rahmenordnung.</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Der neue Absatz 5 entspricht § 18 Absatz 6 DiakG-EKKW.</i></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u> <u>Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche</u></p> <p><u>(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau soll auf kommunaler Ebene (Landkreis oder kreisfreie Stadt) eine Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche (RAD) nach Maßgabe einer Rahmenordnung der Diakonie Hessen gebildet werden.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Der neue Abs. 1 entspricht § 18 Abs. 1 DiakG-EKKW; siehe auch § 12 der Satzung der Diakonie Hessen.</i></p> <p><u>(2) Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und fördert die Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche in der Region. Sie vertritt dabei gegenüber den Kommunen die Interessen ihrer Mitglieder in diakonischen Angelegenheiten und fördert im Sinne der Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung die diakonische Arbeit in der Region.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. § 2 Absatz 1 und 2 der Rahmenordnung und § 12 der Satzung der Diakonie Hessen.</i></p> <p><u>(3) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen alle Mitglieder der Diakonie Hessen sein, die im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben.</u></p> <p><u>(4) Das Dekanat soll in der Regionalversammlung der Arbeitsgemeinschaft durch folgende Personen vertreten sein:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Dekanin oder den Dekan oder eine andere vom Dekanatssynodalvorstand entsandte Person,</u> <u>2. ein Mitglied des Dekanatsdiakonieausschusses bzw. die oder der Dekanatsdiakoniebeauftragte,</u> <u>3. ein von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindeglied.</u> <p><u>Sind mehrere Dekanate an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt, stimmen sich diese über die drei in die Regionalversammlung zu entsendenden Personen ab.</u></p> <p><u>(5) Das Nähere regelt die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 11</u> <u>Zusammensetzung und Arbeitsweise</u></p> <p><u>(1) Der Diakoniekonferenz gehören an:</u></p> <p>a) <u>das vom Dekanatssynodalvorstand in den Diakonietauschuss entsandte Mitglied,</u></p> <p>b) <u>ein vom Dekanatsdiakonieausschuss entsandtes Mitglied oder die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person,</u></p> <p>c) <u>ein von der Dekanatssynode gewähltes Gemeindeglied,</u></p> <p>d) <u>die Leitung des zuständigen regionalen Diakonischen Werks,</u></p> <p>e) <u>je eine von den im Dekanat tätigen Mitgliedern des Diakonischen Werks entsandte Person.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe stattdessen nur noch § 10 Absatz 3 bis 5.</i></p>

Diakoniegesetz

<p>f) <u>je eine von den im Dekanat bestehenden übergemeindlichen diakonischen Einrichtungen des Dekanats, der Kirchengemeinden oder kirchlicher Verbände entsandte Person.</u> <u>Bilden mehrere Dekanate die Diakoniekonferenz, werden die Mitglieder zu a) und c) von jedem Dekanat entsandt. Für den Bereich des regionalen Diakonischen Werks Frankfurt kann von der Berufung des Mitgliedes zu a) und b) abgewichen werden.</u></p> <p><u>(2) Die Diakoniekonferenz wählt für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynode eine Person aus ihrer Mitte für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung. Die Personen für den Vorsitz sowie die Stellvertretung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</u></p> <p><u>(3) Die Diakoniekonferenz wird mindestens zweimal jährlich von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Der oder die Vorsitzende ist für die Geschäftsführung der Diakoniekonferenz verantwortlich. Die Diakoniekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Regionale <u>Diakonische Werke</u></p> <p><u>(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene der <u>Landkreise und kreisfreien Städte</u> regionale Diakonische Werke.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Regionale <u>Diakonie</u></p> <p><u>(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene <u>einer oder mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte</u> regionale Diakonische Werke (<u>Regionale Diakonien</u>). Die regionalen diakonischen Werke sind in der Trägerschaft der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH, die Mitglied der Diakonie Hessen ist.</u></p> <p><u>(2) In den Städten Frankfurt und Offenbach am Main werden regionale diakonische Aufgaben insbesondere vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach wahrgenommen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Mitgliedschaft der Dekanate</p> <p><u>(1) Die Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind Mitglieder <u>des Diakonischen Werks</u>. Durch die Mitgliedschaft der Dekanate sind die sie bildenden Kirchengemeinden sowie die von diesen Kirchengemeinden getragenen Verbände <u>dem Diakonischen Werk</u> angeschlossen.</u></p> <p><u>(2) Die Dekanatssynode entsendet für die Dauer ihrer Amtszeit eine Person in die Mitgliederversammlung <u>des Diakonischen Werks</u>.</u></p> <p><u>(3) Die Mitgliedschaft des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt <u>am Main im Diakonischen Werk</u> bleibt unberührt.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Mitgliedschaft der Dekanate</p> <p><u>(1) Die Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind Mitglieder <u>der Diakonie Hessen</u>. Durch die Mitgliedschaft der Dekanate sind die sie bildenden Kirchengemeinden sowie die von diesen Kirchengemeinden getragenen Verbände <u>der Diakonie Hessen</u> angeschlossen.</u></p> <p><u>(2) Die Dekanatssynode entsendet für die Dauer ihrer Amtszeit eine Person in die Mitgliederversammlung <u>der Diakonie Hessen</u>.</u></p> <p><u>(3) Die Mitgliedschaft des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt <u>und Offenbach in der Diakonie Hessen</u> bleibt unberührt.</u></p>
<p style="text-align: center;">IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p>	<p style="text-align: center;">IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und <u>Diakonisches Werk</u></p> <p><u>(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich. Für den</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und <u>Diakonie Hessen</u></p> <p><u>(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich. Für den</u></p>

Diakoniegesetz

<p>diakonischen Dienst besteht auf vereinsrechtlicher Grundlage <u>das Diakonische Werk</u>. <u>Im Diakonischen Werk</u> schließen sich rechtlich selbstständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Sie unterstreichen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.</p> <p>(2) <i>aufgehoben</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. § 1 Absatz 3 der Satzung der DH.</i></p> <p>(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und <u>das Diakonische Werk</u> arbeiten zur Erfüllung des diakonischen Auftrags eng zusammen.</p> <p>(4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau stellt für die Arbeit <u>des Diakonischen Werks</u> jährliche Zuweisungen zur Verfügung, <u>wobei die Zuweisung für die regionalen Diakonischen Werke im Haushaltsplan gesondert auszuweisen ist</u>. Dabei gilt das kirchliche Haushaltsrecht, insbesondere sind Wirtschafts- und Stellenplan jährlich vorzulegen.</p> <p>(5) Die Satzung <u>des Diakonischen Werks</u> und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zustimmung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Die Zustimmung kann ausnahmsweise im Voraus erteilt werden.</p>	<p>diakonischen Dienst besteht auf vereinsrechtlicher Grundlage <u>die Diakonie Hessen</u>. <u>In der Diakonie Hessen</u> schließen sich rechtlich selbstständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Sie unterstreichen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.</p> <p>(2) <u>Die Diakonie Hessen ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</u></p> <p>(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, <u>die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck</u> und <u>die Diakonie Hessen</u> arbeiten zur Erfüllung des diakonischen Auftrags eng zusammen.</p> <p>(4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau stellt für die Arbeit <u>der Diakonie Hessen</u> jährliche Zuweisungen zur Verfügung.</p> <p>Dabei gilt das kirchliche Haushaltsrecht, insbesondere sind Wirtschafts- und Stellenplan jährlich vorzulegen.</p> <p>(5) Die Satzung <u>der Diakonie Hessen</u> und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zustimmung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Die Zustimmung kann ausnahmsweise im Voraus erteilt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Vertretung der Kirchensynode in der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung <u>des Diakonischen Werks</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Vertretung der Kirchensynode in der Mitgliederversammlung <u>der Diakonie Hessen</u></p> <p>Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung <u>der Diakonie Hessen</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung im Aufsichtsrat</p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird im Aufsichtsrat <u>des Diakonischen Werks</u> durch drei von der Kirchenleitung entsandte Mitglieder vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung im Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u></p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird im Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> durch drei von der Kirchenleitung entsandte Mitglieder vertreten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Prüfungsvorschriften</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat das Recht, die sach- und ordnungsgemäße Verwendung ihrer Zuweisungen an <u>das Diakonische Werk</u> jederzeit durch eigene Beauftragte oder das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau prüfen zu lassen.</p> <p>(2) <u>Das Diakonische Werk</u> erstattet der Kirchenleitung <u>jährlich</u> einen schriftlichen Arbeitsbericht, der der Kirchensynode zugeleitet wird. Es legt seinen geprüften Jahresabschluss vor und berichtet über seine Wirtschafts- und Personalplanung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Prüfungsvorschriften</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat das Recht, die sach- und ordnungsgemäße Verwendung ihrer Zuweisungen an <u>die Diakonie Hessen</u> jederzeit durch eigene Beauftragte oder das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau prüfen zu lassen.</p> <p>(2) <u>Die Diakonie Hessen</u> erstattet der Kirchenleitung <u>zweijährlich</u> einen schriftlichen Arbeitsbericht, der der Kirchensynode zugeleitet wird. Es legt seinen geprüften Jahresabschluss vor und berichtet über seine Wirtschafts- und Personalplanung.</p>

Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche auf Landkreisebene

Rahmenordnung für Regionale Arbeitsgemeinschaften

Rahmenordnung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche im / in...
(Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) in der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

§ 1 Name und Zugehörigkeit

(1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Regionale Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche im / in ... (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)“.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen Waldeck e.V., die als Träger diakonischer Dienste in der Region ... tätig sind. Bei der Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft ist die Satzung der Diakonie Hessen zu beachten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Regionale Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche verfolgt die Aufgabe, die Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche in der Region zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch:

1. den Informations-, und Erfahrungsaustausch sowie die gemeinsame Meinungsbildung zu sozialpolitisch relevanten Anliegen in der Region, Querschnittsthemen, Fragen der Sozialraumgestaltung und strategischen Zielen der Diakonie Hessen mit Regionalbezug,
2. die Verständigung über die sozialpolitische Vertretung diakonischer Interessen in den Gremien der Gebietskörperschaft und der freien Wohlfahrtspflege,
3. die Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen den Zweck der Arbeitsgemeinschaft betreffenden Fragen im Einvernehmen mit der Diakonie Hessen,
4. die öffentliche Darstellung diakonischen Engagements in der jeweiligen Gebietskörperschaft,
5. die Stärkung und Förderung des evangelischen Charakters der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft,
6. die gemeinsame Organisation und Realisierung diakonischer Projekte in der Region.

(2) Die Regionale Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche vertritt die Interessen ihrer Mitglieder unbeschadet der Rechte und Pflichten der innerhalb der Diakonie Hessen tätigen Facharbeitsgemeinschaften bei gleichzeitiger Achtung der fachlichen und sozialpolitischen Positionen des Landesverbandes bzw. der Facharbeitsgemeinschaften. Die regionale Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche verfolgt mit der oben benannten Aufgabe, die Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche in der Region zu unterstützen und zu fördern, eine andere Zielsetzung als die Facharbeitsgemeinschaften.

(3) Die Aktivitäten der Regionalen Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche werden durch vorhandene Ressourcen und/oder freiwillige Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder einer Regionalen Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche sollen alle Mitglieder der Diakonie Hessen sein, die auf dem Gebiet eines Landkreises

Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche auf Landkreisebene

Rahmenordnung für Regionale Arbeitsgemeinschaften

bzw. einer kreisfreien Stadt ihren Sitz haben oder als Träger diakonischer Einrichtungen und Dienste im Landkreis tätig sind.

(2) Das zuständige regionale Diakonische Werk soll in der regionalen Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche durch seine Leitung vertreten sein.

(3) Die Kirchen sollen in den Regionalen Arbeitsgemeinschaften von Diakonie und Kirche vertreten sein durch:

1. die Dekanin / den Dekan oder eine andere vom Dekanatssynodal- bzw. Kirchenkreisvorstand entsandte Person,
2. ein Mitglied des Dekanats- bzw. Kreisdiakonieausschusses, bzw. des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung oder die als Dekanats-, Kreisdiakoniebeauftragte oder Diakoniepfarrer*in tätige Person,
3. ein von der Dekanats- bzw. Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindeglied.

Sind mehrere Dekanate bzw. Kirchenkreise an einer regionalen Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche beteiligt, so stimmen sich diese über die drei in die Mitgliederversammlung zu entsendenden Personen ab.

(4) Außerordentliche Mitglieder können Träger von Einrichtungen und Diensten sein, die Mitglied eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes sind und satzungsgemäß soziale Dienste im Zuständigkeitsbereich der Diakonie Hessen ausüben. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstands der Diakonie Hessen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet. Die Regelung unter § 8 Abs.1 Satz 3 dieser Ordnung bleibt unberührt. Der Austritt eines Mitglieds aus der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen erlischt die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4 Organe

Organe der Regionalen Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche sind:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand

§ 5 Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus den Vertreter*innen aller Mitglieder nach § 3 dieser Ordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Regionalversammlung wählt die Mitglieder des Regionalvorstands aus ihrer Mitte, gibt Anregungen zur inhaltlichen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft und trifft Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Regionalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft einberufen. Weitere Regionalversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt

Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche auf Landkreisebene

Rahmenordnung für Regionale Arbeitsgemeinschaften

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 8 Abs. 2 Über die Regionalversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

(5) Ein/e Vertreter/in der Diakonie Hessen kann an der Regionalversammlung teilnehmen.

§ 6 Regionalvorstand

(1) Der Regionalvorstand besteht aus dem Vorsitz, dessen Stellvertretung sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Regionalvorstand bündelt und steuert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Er verantwortet die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben, wählt aus seiner Mitte die Vertreter*innen der Diakonie in den Gremien der freien Wohlfahrtspflege und den Gremien des Landkreises bzw. der kreisfreien Städte und bereitet die Regionalversammlungen vor.

(3) Mitglieder des Vorstands sollen sein:

1. Die Leitung des jeweils zuständigen regionalen Diakonischen Werks,
2. die Dekanin / der Dekan oder eine andere vom Dekanatssynodal- bzw. Kirchenkreisvorstand entsandte Person,
3. die Vertretung eines privatrechtlich verfassten Mitglieds der Diakonie (Unternehmensdiakonie).

Umfasst eine Regionale Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche mehrere Dekanate bzw. Kirchenkreise, wählen die gemäß § 3 Abs. 3 entsandten Personen unter sich eine Vertretung aus, die dem Regionalvorstand angehört.

(4) Die Regionalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die weiteren Mitglieder des Regionalvorstands. Bei der Wahl sollen sowohl die Mitgliederstruktur als auch die unterschiedlichen diakonischen Arbeitsbereiche angemessen berücksichtigt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Der Vorsitz sollte periodisch ~~zwischen Vertreter*innen der Kirche und der privatrechtlich verfassten Diakonie~~ wechseln. Der / die Vorsitzende vertritt die Diakonie im Landkreis / der kreisfreien Stadt nach außen und innen. Er / sie leitet die Sitzungen des Vorstands und bereitet die Tagesordnungen vor.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Der Spitzenverband stellt angemessene Personalkapazitäten zur Unterstützung der Regionalarbeitsgemeinschaft bereit und nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 7 Treffen der Vorsitzenden der Regionalen Arbeitsgemeinschaften von Diakonie und Kirche

Der Vorstand der Diakonie Hessen soll die Vorsitzenden der Regionalen Arbeitsgemeinschaften von Diakonie und Kirche sowie die jeweils fachlich für die Diakonie gesamtkirchlich Verantwortlichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und

Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche auf Landkreisebene

Rahmenordnung für Regionale Arbeitsgemeinschaften

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung einladen. Die Versammlung dient dem Austausch über sozialpolitisch relevante Themen sowie dem Abgleich der kommunalpolitisch für die Diakonie relevanten Themen mit den Positionierungen der Diakonie Hessen bzw. der Arbeitsgemeinschaft Diakonie Rheinland-Pfalz auf Landesebene und den Entwicklungen in den Fachgebieten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Zur Gründung einer regionalen Arbeitsgemeinschaft von Kirche und Diakonie ist eine Gründungsversammlung aller nach § 3 Abs. 1 bis 3 in Frage kommenden Mitglieder bzw. Personen einzuberufen. Zuständig dafür ist die für die Diakonie in der Region zuständige Bereichsleitung oder eine von ihr beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein beauftragter Mitarbeiter ihres Bereiches. Die Arbeitsgemeinschaft wird gebildet von denjenigen Mitgliedern, die in dieser Versammlung schriftlich ihre Mitwirkung auf Grundlage der regional angepassten Rahmenordnung erklären.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Ordnung und zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß zu diesen Punkten einberufenen Regionalversammlung. Die Änderung der Ordnung bedarf der Zustimmung der Diakonie Hessen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft am beschlossen. Sie tritt nach Zustimmung der Diakonie Hessen in Kraft.